

Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nicht- kommerzielle Einheiten

Fabian Reul¹

I. Einführung

Dieser Beitrag soll Aufschluss über die rechtlichen Rahmenbedingungen für „von Bürgern errichtete, nicht-kommerzielle Einheiten“ (NKEs) geben.² Dafür werden neben der Auswertung von Sekundärliteratur auch die „Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von nicht-kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ (NKE-VO) von 1998 sowie die drei vom Ministerium für Zivilverwaltung (MZV) ausgearbeiteten Mustersatzungen (für NKEs als Einzelunternehmen, Partnerschaften und juristische Personen) betrachtet.³ Um den gesamtgesellschaftlichen Kontext dieser relativ jungen Rechtsform besser zu verstehen, soll zunächst ein kurzer Überblick über die Situation, die Kategorisierung und die zahlenmäßigen Verhältnisse von Nonprofit-Organisationen (NPOs) in der VR China gegeben werden.⁴

1. Nonprofit-Organisationen im gesamtgesellschaftlichen Kontext

Die 1978 in der VR China eingeleiteten Wirtschaftsreformen bedeuten ein „Zurücktreten des Staates zugunsten privaten und indirekt-staatlichen Wirtschaftens“.⁵ Die Kommunistische Partei Chi-

nas (KPCh) gab damit ihren Anspruch auf die absolute Durchdringung der Gesellschaft auf und ließ Raum für nicht-staatliche wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Unternehmungen. Somit wurden auch soziale Aufgaben an die Gesellschaft zurückdelegiert. Der Verwaltungsapparat wurde verschlankt und es bildete sich eine steigende Anzahl privater Organisationen, die nicht mehr unter direkter Parteikontrolle standen, sondern eine relative Autonomie genossen.

Während Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) bis Ende der 80er Jahre nur einer äußerst milden staatlichen Kontrolle unterlagen, brachte die Reaktion der chinesischen Regierung auf die Ereignisse am ‚Platz des himmlischen Friedens‘ von 1989 eine streng restriktive Politik mit sich. Dies äußerte sich in stark erhöhten Kontroll- und Registrierungsanforderungen. Seitdem versucht sich die chinesische Regierung in einem Spagat zwischen der Förderung kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt einerseits und deren Rahmensetzung und Kontrolle andererseits. Balzer bezeichnet dieses System deshalb als „gelenkten Pluralismus“.⁶ Diese Doppelstrategie lässt Raum für NROs, begrenzt aber gleichzeitig deren Autonomie.

NROs stehen in unterschiedlichen Beziehungen zum Staat. Für gewöhnlich sind sie beim MZV registriert, allerdings gibt es NROs, die sich stattdessen beim Handelsministerium als ein wirtschaftliches Unternehmen registrieren lassen, um die Kontroll- und Registrierungsanforderungen für gesellschaftliche Organisationen zu umgehen.⁷ Hinzu kommt, dass viele chinesische NROs in

¹ Der Autor ist Student am Ostasiatischen Seminar an der Universität zu Köln.

² 民办非企业单位 (NKE).

³ 中华人民共和国民政部 . Zur NKE-VO vgl. 民办非企业单位登记管理暂行条例 v. 25.09.1998, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 222 ff. Zu den Mustersatzungen vgl. 民办非企业单位 (个体) 章程示范文本 v. 03.02.2005; 民办非企业单位 (合伙) 章程示范文本 v. 03.02.2005; 民办非企业单位 (法人) 章程示范文本 v. 03.02.2005, jeweils chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 237 ff.

⁴ 非营利组织 (NPO).

⁵ Robert Heuser, Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts, 1. Auflage, Hamburg 2006, S. 22.

⁶ ‚Managed pluralism‘, vgl. Harley Balzer, State and Society in Transition from Communism: China in Comparative Perspective, in: Peter Hays Gries/Stamley Rosen (Hrsg.), State and Society in 21st-Century China: Crisis, Contention, and Legitimation, New York 2004, S. 238.

Wirklichkeit von staatlicher Seite organisiert werden.⁸ Die sogenannten ‚Massen-‘ bzw. ‚Volksorganisationen‘ existieren weiterhin und weisen trotz ihrer formalen Unabhängigkeit starke Verbindungen zum Staat auf.⁹

Für gemeinnützige Unternehmungen existiert bis dato lediglich ein fragmentarischer Ordnungsrahmen, jedoch keine rechtsformübergreifende Gesetzgebung. Das MZV legte 2006 und 2008 jedoch zwei Rahmenentwürfe für ein „Gemeinnützigkeitsgesetz der VR China“ vor, das Regelungsdefizite beseitigen und „den jungen Wohltätigkeitssektor rechtlich [...] strukturieren, sein gesellschaftliches Ansehen [...] heben und seine Effektivität [...] steigern“ soll.¹⁰ Gemeinnützige Organisationen können nach dem Entwurf von 2006 in Form von Stiftungen, Vereinen oder NKEs auftreten.¹¹ Alle drei Formen definieren sich laut der jeweiligen Verwaltungsverordnung durch eine nicht auf Gewinn gerichtete Aktivität, weshalb sie als NPOs bezeichnet werden können. Der Begriff der NPO bedeutet nicht automatisch, dass die Organisation keinen Profit erwirtschaften darf, sondern lediglich, dass wirtschaftliche Gewinne nicht das primäre Ziel, sondern höchstens Mittel sein dürfen, um einen gemeinnützigen Zweck (bzw. bei Vereinen das „gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder“) zu verfolgen.¹²

2. Der Begriff der nicht-kommerziellen Einheit

NKEs sind laut der NKE-VO von 1998 „Gesellschaftliche Organisationen, die Aktivitäten sozialer Dienstleistungen ohne Gewinnabsicht betreiben und von Unternehmen und Institutionseinheiten, gesellschaftlichen Körperschaften und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie einzelnen Bürgern unter Verwendung nicht staatseigenen Vermögens

errichtet werden.“ Als Anbieter sozialer Dienstleistungen treten sie etwa in Form von Schulen, Krankenhäusern, Seniorenheimen oder Forschungseinrichtungen auf. Im Gegensatz zu Vereinen und Stiftungen gibt es NKEs nicht nur als juristische Personen, sondern auch als Partnerschaften und Einzelunternehmen.

Die Rechtsform der NKE existiert erst seit der NKE-VO von 1998 und findet in Deutschland keine Entsprechung. Der Grund ihrer Einführung ist nicht genau auszumachen. Von Hippel und Pißler führen sie auf die bis zum Erlass der neuen Stiftungsverordnung (StiftungsVO) von 2004 vorhandene rechtliche Lücke zurück, die es Stiftungen – und von dieser Regelung ausgehend vermutlich auch anderen NPOs – verbot, ein Unternehmen zu betreiben.¹³ NKEs sorgten dafür, dass diese Lücke geschlossen wurde. Sie sind demnach als Institutionen zu definieren, die zwar auf einen gemeinnützigen Zweck – nämlich das Angebot von sozialen Dienstleistungen – ausgerichtet sind, aber trotzdem wirtschaftlich agieren und Gewinne erzielen können, solange diese dem gemeinnützigen Zweck zugute kommen und nicht ausgeschüttet werden.¹⁴ Nicht-gewinnorientiert sind NKEs somit lediglich aus Sicht der „Eigentümer“, d. h. der Gründer, Partner etc.

3. Statistiken

Wenn die offiziellen Statistiken auch keinen vollständigen Aufschluss über die Anzahl aktiver NPOs in der VR China geben können, so zeigen sie dennoch, dass NKEs zahlenmäßig eine große Rolle spielen. Nach Setzung des rechtlichen Fundaments für NKEs im Jahr 1998 ist ein rasanter Anstieg registrierter NKEs zwischen 2000 und 2002 zu beobachten (siehe Tabelle).¹⁵ Seitdem hat sich die Zahl registrierter NKEs nahezu an die von registrierten Vereinen angeglichen und steigt kontinuierlich an. Stiftungen spielen zahlenmäßig eine relativ geringe Rolle.¹⁶

⁷ 中华人民共和国商务部 (Handelsministerium); vgl. *Li Yuwen*, A critical Examination of the legal Environment for Social Organisations in China, in: *Li Yuwen* (Hrsg.), *Freedom of Association in China and Europe*, Leiden 2005, S. 51.

⁸ Vgl. *MA Qiusha*, The Governance of NGOs in China since 1978: How Much Autonomy?, in: *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly* 2002, Nr. 31 (3), S. 306.

⁹ 群众组织 (Massenorganisationen); 人民团体 (Volksorganisationen); zur Verflechtung chinesischer Verbände mit dem Staat vgl. *Sebastian Heilmann*, Verbände und Interessenvermittlung in der VR China: Die marktinduzierte Transformation eines leninistischen Staates, in: *Wolfgang Merkel/Eberhard Sandschneider* (Hrsg.), *Systemwechsel 4. Die Rolle von Verbänden im Transformationsprozess*, 1. Auflage, Opladen 1999, S. 290-298.

¹⁰ *Josephine Asche*, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung, in: *ZChinR* 2009, Nr. 3, S. 286. 中华人民共和国慈善法 (框架稿) v. 15.11.2006, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2009, Nr. 3, S. 305-329.

¹¹ 基金会 (Stiftungen); 社会团体 (Vereine); vgl. den Entwurf von 2006 (Fn. 11), § 7.

¹² Vgl. § 2 „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ (VereinsVO) (社会团体登记管理条例) v. 25.10.1998, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2008, Nr. 3, S. 257-267; § 2 „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ (StiftungsVO) (基金会管理条例) v. 11.02.2004, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2004, Nr. 4, 393-405; sowie § 2 NKE-VO.

¹³ Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Pißler*, Länderbericht China, in: *Andreas Richter/Thomas Wachter* (Hrsg.), *Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts*, Baden-Baden 2007, S. 736-737, Rn. 142.

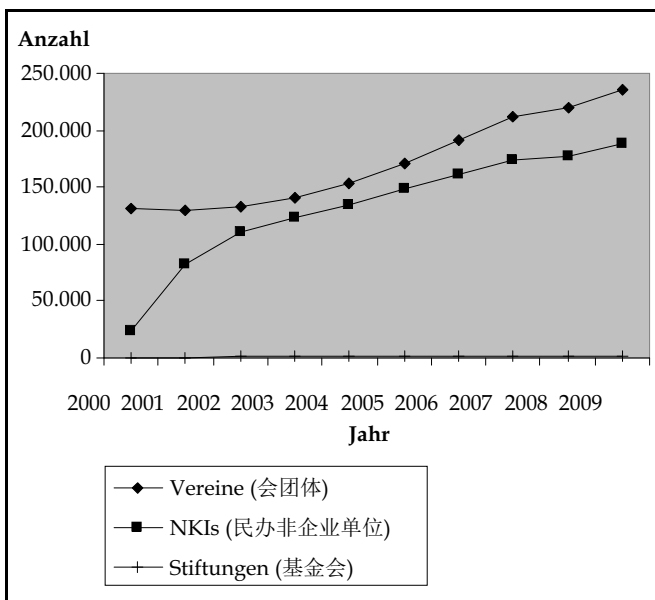
¹⁴ *MA Qiusha* (Fn. 8), S. 307.

¹⁵ Datenquellen: <<http://www.chinanpo.gov.cn/1938/30671/index.html>>; <<http://www.chinanpo.gov.cn/100002/38534/index.html>>; <<http://www.chinanpo.gov.cn/1938/42189/index.html>>, jeweils eingesehen am 12.8.2012.

¹⁶ Offizielle Statistiken über Stiftungen existieren erst seit 2002.

Nonprofit-Organisationen in der VR China (registrierte Organisationen)¹⁷

	Vereine (社会团体)	NKEs (民办非正业 单位)	Stiftungen (基金会)
2000	131.000	23.000	-
2001	129.000	82.000	-
2002	133.000	111.000	1.268
2003	141.000	124.000	954
2004	153.000	135.000	892
2005	171.000	148.000	975
2006	192.000	161.000	1.144
2007	212.000	174.000	1.340
2008	220.000	178.000	1.390
2009	235.000	188.000	1.780



II. Gründung und Registrierung

Der folgende Abschnitt soll zunächst einen Überblick über das Gründungs- bzw. Registrierungsverfahren von NKEs geben, bevor näher auf die Voraussetzungen bzw. Hindernisse für eine erfolgreiche Gründung bzw. Registrierung eingegangen wird.

1. Gründungs-/Registrierungsverfahren

Wie auch bei anderen NPOs besteht kein Recht auf Gründung einer NKE, sondern ihr legaler Status wird erst nach Genehmigung durch eine „für die Geschäfte [der NKE] zuständige Einheit“ – die sogenannte ‚Patenorganisation‘ – und die anschlie-

ßende Registrierung durch die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates bzw. die Abteilungen auf der entsprechenden Regierungsebene erreicht.¹⁸ Damit unterliegen NKEs (wie auch alle anderen NPOs) einer doppelten Aufsicht durch die Patenorganisation und die Register- und Verwaltungsbehörde.¹⁹ Als Patenorganisation fungiert entweder eine staatliche Behörde oder eine vom Staatsrat bzw. der Volksregierung der entsprechenden Regierungsebene ermächtigte Organisation.²⁰ Somit liegt der erste Schritt bzw. die erste Herausforderung auf dem Weg zur Registrierung einer NKE darin, eine Patenorganisation für sich zu gewinnen. Der „Industrie- und Geschäftsbereich“ der Patenorganisation muss dabei mit dem Tätigkeitsbereich der NKE übereinstimmen.²¹

Neben dem offiziellen Registrierungsantrag und dem Genehmigungsschreiben der Patenorganisation müssen folgende Dokumente bei der Register- und Verwaltungsbehörde vorgelegt werden: ein Nachweis über das Nutzungsrecht an der Stätte²², ein „Bericht über die Überprüfung des Kapitals“, Angaben über den designierten Verantwortlichen sowie ein Satzungsentwurf.²³ Für Letzteren hat das MVZ jeweils eine Mustersatzung für die entsprechende Rechtsform ausgearbeitet, welche von der NKE übernommen werden muss.²⁴ Die Mustersatzungen sind mit Anmerkungen versehen, mit denen das MVZ den NKEs weitere Vorgaben etwa im Hinblick auf die Organisationsverfassung macht. Im Satzungsentwurf müssen alle Paragraphen der jeweiligen Mustervorgabe enthalten sein; es können lediglich marginale Ergänzungen gemacht werden.²⁵ Die Satzung enthält genauere Vorgaben u.a. zu Zweck und Tätigkeitsbereich der NKE sowie zum Organisations- und Verwaltungssystem und der Finanzverwaltung und ist damit wichtiger Bestandteil des staatlichen Aufsichtssystems.

Nach dem Erhalt aller einzureichenden Dokumente hat die Register- und Verwaltungsbehörde 60 Tage Zeit, um über die Genehmigung der Registrierung zu entscheiden.²⁶ Im positiven Fall werden die Bezeichnung, der Sitz, der Zweck und

¹⁸ 业务主管单位 (für die Geschäfte zuständige Einheit); § 3 NKE-VO, § 6 NKE-VO.

¹⁹ Zur Rolle der staatlichen Aufsichtsbehörden siehe Abschnitt III.4.

²⁰ § 5 NKE-VO.

²¹ 行业、业务范围 (Industrie- und Geschäftsbereich); § 5 Satz 2 NKE-VO.

²² Dem chinesischen Sachenrecht entsprechend erhält eine Person nur ein Nutzungsrecht und kein Eigentum an einem Grundstück.

²³ 负责人 (Verantwortlicher); § 9 NKE-VO.

²⁴ Chinesisch-Deutsch in diesem Heft S. 237 ff.

²⁵ Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person). In Anmerkung Nr. 3 heißt es jeweils: „gemäß der Sachlage angemessene Ergänzungen“ (根据实际情况作适当补充 – genju shiji qingkuang shidang buchong).

²⁶ § 11 NKE-VO.

¹⁷ Datenquellen: <http://www.chinanpo.gov.cn/1938/30671/index.html>, <http://www.chinanpo.gov.cn/100002/38534/index.html>, <http://www.chinanpo.gov.cn/1938/42189/index.html>.

Tätigkeitsbereich, die gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen, das Gründungskapital sowie die Patenorganisation registriert und es wird eine „Registrierungsurkunde für NKEs“ – entsprechend der Rechtsform – ausgestellt.²⁷ NKEs dürfen keine Zweigniederlassungen errichten.²⁸ In bestimmten Fällen kann die Registrierung von der Behörde widerrufen werden.²⁹

2. Voraussetzungen und Hindernisse

Die NKE-VO formuliert sowohl eine Reihe von Voraussetzungen für den Registrierungsantrag als auch Hindernisse, die zur Ablehnung des Antrags durch die Register- und Verwaltungsbehörde führen.³⁰ Als erste Bedingung wird – wie bereits erläutert – die Genehmigung durch die Patenorganisation genannt.³¹

Zunächst bedarf die NKE einer genormten Bezeichnung gemäß der NKE-VO sowie der „Vorläufigen Bestimmung zur Verwaltung der Bezeichnungen von NKEs“ (NKE-Bez-VO).³² Wörter wie „chinesisch“, „landesweit“ oder „China“ dürfen nicht verwendet werden.³³ Der in der Mustersatzung einzutragende Zweck der NKE darf weder gegen geltendes Recht und staatliche Richtlinien verstoßen, noch die Interessen des Staates, der Gesellschaft und Dritter verletzen.³⁴ Es darf dabei außerdem nicht von den „allgemeinen moralischen Vorstellungen“ abgewichen werden, die allerdings nicht genauer definiert werden.³⁵ Eine auf Gewinn gerichtete Aktivität ist, wie erwähnt, verboten. Die NKE muss weiterhin über die notwendige Stätte und das Nutzungsrecht an dieser verfügen.³⁶

Die NKE bedarf im Gegensatz zum Verein keiner Mitglieder.³⁷ Während die VereinsVO Ausländer als Gründer klar ablehnt, bleibt die NKE-VO bzgl. dieser Frage undeutlich.³⁸ Die Verwaltungspraxis spricht jedoch gegen die Gründung von NKEs durch Ausländer.³⁹ Die designierten Verantwortlichen müssen zivilgeschäftsfähig sein und

ihnen dürfen nicht die politischen Rechte aberkannt worden sein.⁴⁰ Die Angestellten der NKE müssen „für die geschäftlichen Aktivitäten geeignet“ sein.⁴¹

Die NKE-VO und die Mustersatzungen schreiben keinen Mindestbetrag für das Anfangsvermögen von NKEs vor, sondern verweisen auf „entsprechende Gesetze und Rechtsnormen“, welche jedoch nicht konkret genannt werden.⁴² Das Gründungskapital muss lediglich „für die Geschäftsaktivitäten geeignet“ sein, d. h. es muss der sozialunternehmerischen Tätigkeit der NKE entsprechen.⁴³ Damit gelten zumindest aus finanzieller Sicht wesentlich geringere Gründungsvoraussetzungen als für Vereine und Stiftungen.⁴⁴ Das Vermögen darf nur aus „legalen Quellen“ stammen.⁴⁵

Wie für Vereine gilt auch für NKEs ein Konkurrenzverbot, d. h. in jedem Verwaltungsbezirk darf es nur jeweils eine NKE mit dem gleichen bzw. ähnlichen Tätigkeitsbereich geben.⁴⁶ Welchen Zweck diese Regelung verfolgt, ist zweifelhaft, zumal nicht sichergestellt werden kann, dass die Mittel der jeweiligen NKE für das notwendige Dienstleistungsangebot im entsprechenden Aktionsraum ausreichen.

Über die genannten Voraussetzungen bzw. Hindernisse hinaus wird die Registrierung bei „anderen Umständen [...], die durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen verboten sind“, abgelehnt.⁴⁷ Die Übernahme der Mustersatzung gilt darüber hinaus in der Praxis auch als Voraussetzung für die Registrierung einer NKE.

²⁷ § 12 NKE-VO.

²⁸ 民办非企业单位登记证书 (Registrierungsurkunde für NKEs); § 13 NKE-VO.

²⁹ Siehe hierzu Abschnitt III.3.b), Absatz 3.

³⁰ § 8 NKE-VO, § 11 NKE-VO.

³¹ § 8 Nr. 1 NKE-VO.

³² § 1 Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person); § 8 Nr. 2 NKE-VO. 民办非企业单位名称管理暂行规定 v. 28.12.1999, <<http://stj.sh.gov.cn/Info.aspx?ReportId=4bf1364a-6541-468d-bcda-a0822d18c709>> eingesehen am 2.8.2012

³³ 中国 (chinesisch); 全国 (landesweit); 中华 (China); § 9 Nr. 1 NKE-Bez-VO.

³⁴ § 11 Nr. 1 NKE-VO; § 3 Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person).

³⁵ 社会道德风向 (allgemeine moralische Vorstellungen).

³⁶ § 8 Nr. 5 NKE-VO.

³⁷ Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 14), S. 737, Rn. 143; sowie § 10 Nr. 1 VereinsVO. Für Vereine werden 50 Einzelpersonen bzw. 30 Einheiten als Gründungsmitglieder vorausgesetzt.

³⁸ § 2 VereinsVO; § 2 NKE-VO. Laut der offiziellen Definition des Vereins kommen nur „chinesische Bürger“ (中国公民 – zhongguo gongming) als mögliche Gründer in Frage, während in der NKE-VO nur von „Bürgern“ (公民 – gongmin) die Rede ist. *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 13), S. 738, Fn. 288. In den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZR) wird der Ausdruck „Bürger“ als Synonym für den Ausdruck „natürliche Person“ verwendet. *Robert Heuser/Daniel Sprick*, Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens: Aspekte des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts der VR China, Köln 2011, S. 99. Der Begriff „Bürger“ schließt laut § 8 Abs. 2 AGZR auch „sich in China aufhaltende Ausländer“ mit ein.

³⁹ Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 13), S. 738, Rn. 146.

⁴⁰ § 11 Nr. 4 NKE-VO.

⁴¹ § 8 Nr. 3 NKE-VO.

⁴² § 7 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 8 Mustersatzung (Partnerschaft); § 8 Mustersatzung (juristische Person).

⁴³ § 8 Nr. 4 NKE-VO; *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler* (Fn. 13), S. 737.

⁴⁴ § 10 Nr. 5 VereinsVO. Landesweite Vereine müssen ein Anfangsvermögen von mindestens 100.000 RMB und regionale Vereine ein Anfangsvermögen von mindestens 30.000 RMB vorweisen; § 8 Nr. 2 StiftungsVO. Landesweite Fundraising-Stiftungen müssen ein Anfangsvermögen von mindestens 8 Mio. RMB, regionale Fundraising-Stiftungen mindestens 4 Mio. RMB und Nicht-Fundraising-Stiftungen mindestens 2 Mio. RMB aufweisen.

⁴⁵ § 8 Nr. 4 NKE-VO; § 9 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 21 Mustersatzung (Partnerschaft); § 26 Mustersatzung (juristische Person). Zu den legalen Finanzierungsquellen siehe Abschnitt 3.2.

⁴⁶ § 11 Nr. 3 NKE-VO. Für Stiftungen gilt dieses Konkurrenzverbot nicht.

⁴⁷ § 11 Nr. 5 NKE-VO.

III. Bestehende nicht-kommerzielle Einheit

Der folgende Abschnitt soll analysieren, welche Anforderungen an die Verwaltungsstruktur, die Informationspolitik und die Vermögensverwaltung der bestehenden NKE gestellt werden.

1. Organisations- und Verwaltungssystem

Die NKE-VO macht so gut wie keine Aussagen über das Organisations- und Verwaltungssystem der NKE. Lediglich die persönlichen Anforderungen (des vollen Besitzes der politischen Rechte und der vollen Zivilgeschäftsfähigkeit) an die Verantwortlichen sind hier niedergeschrieben.⁴⁸ Ansonsten wird auf die Satzung verwiesen.⁴⁹ Erst seit dem Erlass der drei Mustersatzungen durch das MZV am 3.2.2005 wird zwischen den drei möglichen Rechtsformen der NKE (Einzelunternehmen, Partnerschaft und juristische Person) unterschieden und es werden sehr unterschiedliche Anforderungen an die jeweilige Organisationsstruktur gestellt.⁵⁰ Bei NKEs als Einzelunternehmen (NKEs-E) erübrigt sich eine Analyse des Organisations- und Verwaltungssystems, zumal hierzu in der Mustersatzung für Einzelunternehmen keine Vorgaben gemacht werden.

a) Partnerschaft

Der Beitritt von (neuen) Partnern zu einer NKE als Partnerschaft (NKE-P) muss von jedem der anderen Partner bewilligt werden.⁵¹ Zudem ist eine Einverständniserklärung über den Inhalt der Satzung Voraussetzung für die Aufnahme. Alle Partner der NKE-P – d. h. auch neue Partner – besitzen u. a. das gleiche Vorschlags-, Stimm- und Wahlrecht.⁵² Gleichzeitig sind sie zur Durchführung der Beschlüsse der Partnerversammlung und der Einhaltung des „Regelsystems“ der NKE verpflichtet.⁵³ Die Gesamtheit der Partner übernimmt die zivile Haftung der NKE-P.⁵⁴ Die gesamtschuldnerische Haftung der Partner für die Verbindlichkeiten der NKE schließt die Form der „beschränkten Partnerschaft“ für NKEs aus.⁵⁵ Das Recht auf Austritt aus der Partnerschaft gilt unter der Voraussetzung,

dass „die Geschäfte der Einheit nicht unvorteilhaft beeinträchtigt“ werden und unter der Bedingung einer einmonatigen Kündigungsfrist.⁵⁶ Partner können ausgeschlossen werden, wenn sie die Einlage nicht erfüllen, der NKE „erhebliche Schäden“ zufügen oder „bei der Durchführung von Geschäften der Einheit inkorrekt handel[n]“.⁵⁷

Die Partnerversammlung ist das „Beschlussorgan“ der NKE-P.⁵⁸ Gebildet von der Gesamtheit der Partner entscheidet sie über alle wichtigen, langfristigen Angelegenheiten, d. h. sie bestimmt neben der Geschäftspolitik, der Finanzplanung und der Entscheidung über die Spaltung, Zusammenlegung und Beendigung der NKE auch über die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Kündigung von übrigen Verwaltungsangestellten.⁵⁹ Die Versammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Partner beschlussfähig.⁶⁰ Beschlüsse müssen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls von zwei Dritteln der Partner angenommen werden.

Aus der Mitte der Partner wird eine Person zum Verantwortlichen gewählt.⁶¹ Dieser ist Repräsentant der NKE-P.⁶² Er beruft die Partnerversammlung ein und überprüft die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er hat die Pflicht, die anderen Partner über die Umstände der Entfaltung der Geschäftsaktivitäten und die finanzielle Lage zu informieren.⁶³

b) Juristische Person

(1) Direktorium

„Beschlussorgan“ der NKE als juristische Person (NKE-jP) ist das 3 bis 25 Personen zählende Direktorium.⁶⁴ Es wird durch die Initiatoren (einschließlich der Investoren), Arbeitnehmervertreter und Vertreter der Patenorganisation gewählt. Die Amtszeit eines Direktors beträgt entweder drei oder vier Jahre. Das Direktorium entscheidet über die langfristige Geschäftsplanung, die Bestellung und Kündigung des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der anderen Verwaltungsangestellten und ggf. weiterer Direktoren.⁶⁵ Pro Jahr müssen mindestens zwei Sitzungen abgehalten werden.⁶⁶

⁴⁸ § 11 Nr. 4 NKE-VO.

⁴⁹ § 10 Nr. 3 NKE-VO (Organisations- und Verwaltungssystem); § 10 Nr. 4 NKE-VO (Verfahren zur Bestellung und Abberufung der gesetzl. Repräsentanten oder Verantwortlichen).

⁵⁰ Vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Pißler* (Fn. 13), S. 737-738, Fn. 145.

⁵¹ § 17 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁵² § 10 Mustersatzung (Partnerschaft); § 18 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁵³ § 11 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁵⁴ 规章制度 (Regelsystem); § 16 Satz 2 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁵⁵ 有限合伙企业 (beschränkte Partnerschaft); vgl. § 2 Abs. 3 „Gesetz der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen“ (《中华人民共和国合伙企业法》) v. 27.08.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, Nr. 4, S. 407-425. „Beschränkte Partner“ (有限合伙入 - youxian hehuoren) haften nur bis zur Höhe der von ihnen erbrachten Einlagen.

⁵⁶ § 19 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁵⁷ 重大损失 (erhebliche Schäden); 不正当 (inkorrekt); § 20 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁵⁸ 合伙人会议 (Partnerversammlung); 决策机构 (Beschlussorgan).

⁵⁹ § 12 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁶⁰ § 14 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁶¹ § 13 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁶² 代表 (Repräsentant); § 15 Nr. 3 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁶³ § 16 Mustersatzung (Partnerschaft).

⁶⁴ 理事会 (Direktorium); siehe Anmerkung zu § 10 Mustersatzung (juristische Person).

⁶⁵ § 11 Mustersatzung (juristische Person).

Entweder der Präsident oder ein Drittel des Direktoriums können Sitzungen anordnen. Wenigstens die Hälfte der Direktoren muss hierzu anwesend sein. Beschlüsse sind ebenfalls bei Annahme durch mindestens die Hälfte der Direktoren wirksam.⁶⁷ Allerdings besteht eine Ausnahmeregel für Entscheidungen bzgl. Satzungsänderungen oder bzgl. der Spaltung, Zusammenlegung oder Beendigung der NKE-jP, bei denen eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.

(2) Vorsitzender

Der Vorsitzende der NKE-jP wird vom Direktorium bestellt und ist diesem verantwortlich.⁶⁸ Er nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.⁶⁹ Er selber nominiert einen Vizevorsitzenden und schlägt den Verantwortlichen für die Finanzen sowie die Verwaltungsangestellten vor, welche ebenfalls durch das Direktorium bestellt werden.⁷⁰

(3) Präsident

Während der Vorsitzende für das Tagesgeschäft der NKE-jP zuständig ist, besteht die Aufgabe des Präsidenten in der Leitung des Direktoriums und der Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse.⁷¹ Er wird vom Direktorium durch eine einfache Mehrheit gewählt.⁷² Gesetzlicher Repräsentant der NKE-jP ist entweder der Vorsitzende oder der Präsident.⁷³ Wie bereits in der NKE-VO formuliert, wird eine Reihe von persönlichen Anforderungen an den Repräsentanten gestellt.⁷⁴ Er muss zivilgeschäftsfähig sein, darf (persönlich sowie als Repräsentant) nicht im Konflikt mit dem Gesetz stehen bzw. gestanden haben und muss „Bewohner des chinesischen Inlands“ sein.⁷⁵

(4) Aufsichtsrat

Jede NKE-jP hat einen Aufsichtsrat einzurichten, der aus mindestens drei Personen besteht.⁷⁶ Bei Einheiten „mit vergleichsweise wenigen Personen“ besteht diese Vorschrift nicht. Hier werden lediglich ein oder zwei Aufsichtsführer eingesetzt.⁷⁷

Allerdings ist nicht festgelegt ab welcher Grenze eine Einheit als relativ klein gilt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Initiatoren (einschließlich der Investoren), Beschäftigten und Personal zusammen, „das von den entsprechenden Einheiten vorgeschlagen wird“.⁷⁸ Die Aufsichtsräte nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Direktoriums teil und beaufsichtigen die gesetz- und satzungsmäßige Ausführung der Geschäfte sowie die Finanzen.⁷⁹ Sie können eine Korrektur fordern, wenn das Direktorium oder der Präsident die Interessen der Einheit schädigen. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind bei Annahme durch mindestens die Hälfte der Räte wirksam.⁸⁰

2. Finanzanlage und Finanzverwaltung

Als legale Finanzierungsquellen für NKEs werden in den Mustersatzungen neben den Einlagen, den Einnahmen aus den (recht- und satzungsgemäßen) Dienstleistungsaktivitäten und Zinsen auch staatliche Mittelzuweisungen und Spenden sowie „andere rechtmäßige Einnahmen“ genannt, wobei der Großteil aus nicht staatseigenem Vermögen bestehen muss.⁸¹ Im Falle einer (Mit-) Finanzierung durch staatliche Hilfen und/oder Spenden gilt eine Informationspflicht gegenüber der Patenorganisation und eine Publizitätspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.⁸²

Darüber hinaus muss sich die NKE in diesem Fall nicht nur der Aufsicht durch die Finanzabteilungen, sondern zusätzlich auch der durch die Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen.⁸³ Die mit dem jeweiligen Spender vereinbarte Frist und Form sowie der Verwendungszweck müssen eingehalten werden.⁸⁴

Das Vermögen der NKE darf nur für den in der Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich verwendet werden.⁸⁵ Soll die Verwendung auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden, so ist dies nur über die Beantragung einer Änderung der Eintragung möglich.⁸⁶ Das Nicht-Profit-Prinzip wird durch ein Gewinnausschüttungsverbot wirksam.⁸⁷ Dieses kann auch durch Beendigung der NKE nicht

⁶⁶ § 12 Mustersatzung (juristische Person).

⁶⁷ § 16 Mustersatzung (juristische Person).

⁶⁸ § 11 Abs. 6 Mustersatzung (juristische Person), § 19 Mustersatzung (juristische Person).

⁶⁹ § 19 Mustersatzung (juristische Person).

⁷⁰ § 11 Nr. 6 Mustersatzung (juristische Person).

⁷¹ § 18 Mustersatzung (juristische Person).

⁷² § 13 Mustersatzung (juristische Person).

⁷³ Siehe Anmerkung zu § 24 Mustersatzung (juristische Person).

⁷⁴ § 10 Nr. 3 NKE-VO.

⁷⁵ 中国内地居民 (Bewohner des chinesischen Inlands); § 25 Mustersatzung (juristische Person).

⁷⁶ § 20 Mustersatzung (juristische Person).

⁷⁷ Siehe Anmerkung zu § 20 Mustersatzung (juristische Person).

⁷⁸ § 21 Mustersatzung (juristische Person).

⁷⁹ § 22 Mustersatzung (juristische Person).

⁸⁰ 纠正 (Korrektur); § 23 Mustersatzung (juristische Person).

⁸¹ § 9 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 21 Mustersatzung (Partnerschaft); § 26 Mustersatzung (juristische Person); sowie jeweils die Anmerkung zu § 2 Mustersatzung (Einzelunternehmen/Partnerschaft/juristische Person).

⁸² § 21 Satz 4 NKE-VO.

⁸³ § 22 NKE-VO.

⁸⁴ § 21 Satz 3 NKE-VO.

⁸⁵ § 10 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 22 Mustersatzung (Partnerschaft); § 27 Mustersatzung (juristische Person).

⁸⁶ Siehe Abschnitt III.3.

⁸⁷ Siehe Fn. 80.

umgangen werden, da das Vermögen in diesem Fall „nach den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen geordnet“ werden muss.⁸⁸

3. Änderungen und Löschung der Registrierung

Änderungen von registrierten Angaben einer bestehenden NKE müssen der Patenorganisation zur Prüfung vorgelegt werden.⁸⁹ Im Falle einer Billigung muss anschließend innerhalb von 30 Tagen ein Antrag auf Änderung an die Register- und Verwaltungsbehörde gestellt werden. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Bei einer Löschung der Registrierung muss die NKE unter Leitung der Patenorganisation eine Liquidationsorganisation gründen und die Repräsentanten bzw. Verantwortlichen der NKE müssen innerhalb von 15 Tagen die Löschung der Eintragung beantragen.⁹⁰ Gründung, Änderungen von registrierten Angaben und Löschung der NKE werden durch die Register- und Verwaltungsbehörde bekannt gegeben.⁹¹

4. Staatliche Aufsicht

Das aus Patenorganisationen sowie Register- und Verwaltungsbehörden bestehende ‚Doppelaufsichtssystem‘ gilt rechtsformübergreifend für chinesische NPOs.⁹² Während die Patenorganisationen das Tagesgeschäft (der NKEs) kontrollieren und den Register- und Verwaltungsbehörden durch erste Prüfungen zuarbeiten, sind Letztere für die Registrierung sowie die Jahresprüfung zuständig.⁹³ Allerdings treten Überschneidungen bei den Zuständigkeitsbereichen auf, die es im Folgenden zu erörtern gilt. Darüber hinaus unterliegen NKEs der Aufsicht durch die zuständigen Steuer- sowie ggf. durch die Rechnungsprüfungsbehörden.⁹⁴ Die Unterstellung unter die für die Buchführung und Steuern zuständigen Abteilungen wird allerdings nur in den Mustersatzungen für Partnerschaften und juristische Personen explizit genannt.⁹⁵

a) Patenorganisation

Eine Patenorganisation zu finden, deren Geschäftsbereich dem Tätigkeitsbereich der NKE entspricht und welche sich bereit erklärt, Verantwortung für deren Aktivitäten zu übernehmen, ist erste Bedingung für die Gründung einer NKE. Die Patenorganisation prüft die Erfüllung der Voraussetzungen und händigt der NKE im Falle einer Billigung ein Genehmigungsschreiben für den Registrierungsantrag aus.⁹⁶ Auch bei der Änderung registrierter Angaben und der Löschung der Registrierung wird die Patenorganisation durch Erstprüfung der Beantragung tätig.⁹⁷

Die Aktivitäten der bestehenden NKE werden durch die Patenorganisation fortlaufend auf ihre Recht- und Satzungsmäßigkeit überprüft.⁹⁸ Satzungsänderungen müssen innerhalb von 15 Tagen von der Patenorganisation geprüft und gebilligt werden.⁹⁹ Für die Entgegennahme und Verwendung von Spenden oder finanziellen Hilfen besteht wie bereits erwähnt eine Informationspflicht der NKE gegenüber der Patenorganisation.¹⁰⁰ Für die Jahresprüfung muss der Patenorganisation jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres der entsprechende Arbeitsbericht für das Vorjahr zur Erstprüfung vorgelegt werden, ehe er bei der Register- und Verwaltungsbehörde zur eigentlichen Prüfung eingereicht wird.¹⁰¹ Hierbei müssen alle wichtigen Umstände und Aktivitäten der NKE offengelegt werden. Dazu gehören Angaben über die Befolgung von Recht und Satzung, über die Erfüllung der Registrierungsformalitäten, über personelle Änderungen sowie über die Umstände der Finanzverwaltung. Auch bei der Strafverfolgung „wirken [die Patenorganisationen] mit“.¹⁰² Nähere Angaben über die Form der Mitwirkung werden jedoch nicht gemacht.

Die interne Kontrolle über die NKEs-jP sichert sich die Patenorganisation zusätzlich über das Anforderungsprofil für die gesetzlichen Repräsentanten sowie über die Wahl des Direktoriums.

Auf der anderen Seite schreibt NKE-VO § 29 die Strafverfolgung bzw. Durchführung von Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen vor, sollten Funktionäre der Patenorganisation – und/oder der

⁸⁸ § 16 Abs. 2 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 30 Abs. 2 Mustersatzung (Partnerschaft); § 36 Abs. 2 Mustersatzung (juristische Person).

⁸⁹ § 15 NKE-VO.

⁹⁰ § 16 NKE-VO, § 17 NKE-VO.

⁹¹ § 18 NKE-VO.

⁹² Bzgl. Vereine vgl. *Josephine Asche*, Vereinsrecht in der VR China – eine Einführung, in: *ZChinR* 2008, Nr. 3, S. 241-242; bzgl. Stiftungen vgl. *Thomas von Hippel/Knut B. Pfeiler* (Fn. 13), S. 730-733, Rn. 115-127.

⁹³ § 6 NKE-VO sowie § 7 NKE-VO formulieren grob die Zuständigkeitsbereiche.

⁹⁴ Siehe Abschnitt III.2, Absatz 2.

⁹⁵ § 23 Abs. 2 Mustersatzung (Partnerschaft); § 28 Abs. 2 Mustersatzung (juristische Person).

⁹⁶ § 3 NKE-VO; § 9 Nr. 2 NKE-VO; § 20 NKE-VO.

⁹⁷ § 15 NKE-VO; § 17 NKE-VO.

⁹⁸ § 20 Nr. 2 NKE-VO. Dort heißt es: Die Patenorganisation „beaufsichtig[t] und leite[t] [...] die Einhaltung [...] der satzungsmäßige[n] Entfaltung von Aktivitäten“ der bestehenden NKE.

⁹⁹ § 27 Mustersatzung (Partnerschaft); § 33 Mustersatzung (juristische Person). Die 15-Tages-Frist taucht in der Mustersatzung (Einzelunternehmen) nicht auf.

¹⁰⁰ § 21 Satz 4 NKE-VO.

¹⁰¹ 工作报告 (Arbeitsbericht); § 23 NKE-VO.

¹⁰² 协助 (mitwirken); § 20 Nr. 4 NKE-VO.

Register- und Verwaltungsbehörde – „ihre Kompetenzen missbrauchen“, „private Interessen verfolgen“ oder „ihr Amt vernachlässigen“.¹⁰³

Die Patenorganisation leitet „gemeinsam mit den betroffenen Behörden“ die Liquidation der NKE.¹⁰⁴

b) Register- und Verwaltungsbehörde

Die Register- und Verwaltungsbehörden „verantworten“ die Registrierung der Gründung sowie Änderungen der Eintragung und die Löschung der NKE.¹⁰⁵ Im Falle einer Genehmigung des Registrierungsantrags werden die entsprechenden Angaben eingetragen und die Registrierungsurkunde an die NKE ausgestellt.¹⁰⁶

Die NKE unterwirft sich gemäß den Mustersatzungen „aus eigenem Antrieb“ der Jahresuntersuchung durch die Register- und Verwaltungsbehörde.¹⁰⁷ Hierzu muss nach der Erstprüfung durch die Patenorganisation jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres der Arbeitsbericht eingereicht werden.¹⁰⁸ Für die Durchführung der Prüfung dürfen bei der NKE keine Gebühren erhoben werden.¹⁰⁹

Die dritte „Aufsichtspflicht“ der Register- und Verwaltungsbehörde neben der Registrierung und der Jahresprüfung besteht in der Prüfung von Verstößen gegen die NKE-VO sowie der Verhängung von Verwaltungsanktionen.¹¹⁰ Je nach Schwere des Verstoßes können Strafen in Form von Verwarnungen, der Anordnung einer Korrektur, der Setzung einer Frist zur Beendigung der Aktivitäten oder – im schwersten Fall – zum Widerruf der Eintragung verhängt werden.¹¹¹ NKE-VO § 25 nennt acht Verstöße, die eine Strafe nach sich ziehen, wobei das jeweils zu verhängende Strafmaß nicht ersichtlich ist:

1. Der Missbrauch von Registrierungsurkunden und Siegeln,
2. nicht-satzungsgemäße Aktivitäten,

3. die Ablehnung der bestimmungsgemäßen Unterwerfung unter Aufsicht und Prüfung,
4. die nicht bestimmungsgemäße Änderung der Registrierung,
5. die Errichtung einer Zweigniederlassung,
6. gewinnorientierte Aktivitäten, die Beschlagnahme,
7. private Aufteilung oder Zweckentfremdung des Vermögens sowie
8. die nicht rechtmäßige Gebührenerhebung und Mitteleinwerbung.

In letzterem Fall werden die entsprechenden Beträge eingezogen und es können Geldbußen in der Höhe des Ein- bis Fünffachen erhoben werden. Auch bei aktiven, unregistrierten NKEs kann die Register- und Verwaltungsbehörde das „illegale Vermögen“ einziehen und „Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung“ verhängen.¹¹² Wenn die Registrierung „durch Täuschung betrügerisch erlangt“ wurde oder wenn die Patenorganisation ihre Genehmigung zurückzieht, kommt es automatisch zum Widerruf der Registrierung durch die Behörde.¹¹³ Selbiges geschieht im Falle eines Rechtsverstoßes der NKE durch Anordnung der betreffenden staatlichen Behörden.¹¹⁴

Die Änderung von registrierten Angaben muss innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung und Billigung der Patenorganisation bei der Behörde beantragt werden.¹¹⁵ Für Satzungsänderungen besteht eine Informationspflicht gegenüber der Behörde innerhalb des gleichen Zeitraums.¹¹⁶ Die Löschung der NKE muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Liquidation bei der Behörde beantragt werden.¹¹⁷ Gründung, Änderungen und Löschung werden von der Behörde „bekannt gemacht“.¹¹⁸

IV. Fazit

Als „Sozialunternehmen“ bilden NKEs einen wichtigen Bestandteil des chinesischen Sektors für NPOs. Beim Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen von NKEs, Vereinen und Stiftungen ergibt sich folgendes Bild:

¹⁰³ 滥用职权 (Kompetenzen missbrauchen); 徇私舞弊 (private Interessen verfolgen); 玩忽职守 (das Amt vernachlässigen); § 29 NKE-VO.

¹⁰⁴ § 16 NKE-VO; § 20 Nr. 5 NKE-VO; § 16 Abs. 1 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 30 Abs. 1 Mustersatzung (Partnerschaft); § 36 Abs. 1 Mustersatzung (juristische Person).

¹⁰⁵ 负责 (verantworten); § 19 Nr. 1 NKE-VO.

¹⁰⁶ § 12 NKE-VO.

¹⁰⁷ 自觉 (aus eigenem Antrieb); 年度检查 (Jahresuntersuchung); § 12 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 25 Mustersatzung (Partnerschaft); § 31 Mustersatzung (juristische Person).

¹⁰⁸ § 23 NKE-VO. Zum Inhalt des Arbeitsberichtes siehe Abschnitt III.4.a), Abschnitt 2.

¹⁰⁹ § 30 Satz 2 NKE-VO.

¹¹⁰ § 19 Nr. 3 NKE-VO.

¹¹¹ 警告 (Verwarnung); 改正 (Korrektur); 撤销 (Widerruf); § 25 NKE-VO.

¹¹² 非法财产 (illegales Vermögen); 治安管理处罚 (Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung); § 27 NKE-VO.

¹¹³ 弄虚作假, 骗取 (durch Täuschung betrügerisch erlangt); § 24 NKE-VO.

¹¹⁴ § 26 NKE-VO.

¹¹⁵ § 15 NKE-VO.

¹¹⁶ § 14 Mustersatzung (Einzelunternehmen); § 27 Mustersatzung (Partnerschaft); § 33 Mustersatzung (juristische Person).

¹¹⁷ § 17 NKE-VO. Für den Antrag müssen neben dem Antragsschreiben auch das Prüfungsschriftstück der Patenorganisation sowie der Liquidationsbericht eingereicht werden.

¹¹⁸ 公告 (bekannt machen); § 18 NKE-VO.

Ein Recht auf Gründung besteht bei keiner der drei Rechtsformen, allerdings liegen die Anforderungen für eine Registrierung bei Vereinen und Stiftungen höher. Vereine müssen 50 Einzelpersonen (oder 30 Einheiten) als Mitglieder und ein Anfangsvermögen von 30.000 RMB als regionaler bzw. 100.000 RMB als landesweit tätiger Verein vorweisen können.¹¹⁹ Bei Stiftungen liegt der vorausgesetzte Betrag – je nachdem ob es sich um eine landesweit oder regional tätige Fundraising-Stiftung oder um eine Nicht-Fundraising-Stiftung handelt – sogar bei acht, vier bzw. zwei Mio. RMB.¹²⁰ Des Weiteren umfasst das Registrierungsverfahren von Vereinen durch die Notwendigkeit des Einreichens eines Vorbereitungsantrags einen weiteren Verwaltungsschritt gegenüber NKEs (und Stiftungen).¹²¹

Eine NKE (sowie eine Stiftung) bedarf im Gegensatz zum Verein keiner Mitglieder. Demnach muss auch die Satzung keine Angaben zur Mitgliederqualifikation und deren Rechten und Pflichten enthalten.¹²² Bzgl. der Organisationsstruktur enthalten die Mustersatzungen für Einzelunternehmen und Partnerschaften relativ wenige Vorgaben, während die Mustersatzung für juristische Personen nahezu die gleichen Anforderungen stellt wie die Mustersatzung für Stiftungen.¹²³

Für die Vermögensanlage und -verwaltung gelten rechtsformübergreifend dieselben Grundsätze: Die ausschließliche Verwendung des Vermögens auf den in der Mustersatzung eingetragenen Tätigkeitsbereich, ein Gewinnausschüttungsverbot sowie eine Informations- und Publizitätspflicht bei der Entgegennahme von Spenden und finanziellen Hilfen. Seit dem Erlass der StiftungsVO von 2004 können nun alle NPOs gewinnorientiert unternehmerisch tätig werden (solange die Gewinne dem gemeinnützigen Zweck zukommen).

Auch das ‚Doppelaufsichtssystem‘ gilt in der VR China rechtsformübergreifend für alle NPOs. Es schränkt deren Handlungs- und Gestaltungsspielraum zusammen mit der NKE-VO und der Pflicht zur Übernahme der Mustersatzung deutlich ein.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern der erwartete Erlass des ‚Gemeinnützigkeitsgesetzes‘ zur Strukturierung und zur Steigerung des Ansehens und der Effektivität des Sektors für NPOs beitragen wird.

¹¹⁹ § 10 Nr. 1/5 VereinsVO.

¹²⁰ § 8 Nr.2 StiftungsVO.

¹²¹ § 11 VereinVO; § 14 VereinsVO.

¹²² § 15 Nr. 3 VereinsVO.

¹²³ 基金会章程示范文本 v. 08.03.2004, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, Nr. 4, S. 409-419.